

Der Landrat

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen
Fraktionsvorsitzender
Herrn Dr. Michael Friedrich
Breite Straße 9
04838 Eilenburg

Datum: 20. März 2023
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010
E-Mail*: landrat@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Schloßstraße 27
04860 Torgau

Anfrage zum vorläufigen Wohngeld nach § 26a WoGG

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

die mir von Ihnen mit Schriftsatz vom 13. März 2023 zugesandten Fragen zu vorgenannter Thematik möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Wird das Sozialamt/ die Wohngeldstelle von der Anwendung der vorläufigen Zahlung von Wohngeld nach § 26 Abs. (1) WoGG in begründeten Fällen Gebrauch machen, um existentielle finanzielle Notsituationen der Betroffenen durch die langen Bearbeitungszeiten zu vermeiden?

Die Wohngeldbehörde wird von der Möglichkeit der vorläufigen Zahlung nach § 26a WoGG keinen Gebrauch machen.

2. Falls JA, nach welchen Kriterien wird das Sozialamt in diesen Fällen entscheiden?

-

3. Falls NEIN, warum nicht? Welche Alternativen gibt es aus der Sicht der Verwaltung für Betroffene?

Die vorläufige Zahlung setzt einen Wohngeldanspruch dem Grunde nach voraus. Grundlage für die Prüfung sind ausschließlich die für das Wohngeld maßgeblichen Berechnungsgrößen in § 4 WoGG. Das bedeutet, dass ein konkreter Wohngeldanspruch festgestellt sein muss, um eine vorläufige Zahlung zu gewähren. Diese vorläufige Zahlung wäre unter Vorbehalt zu gewähren und nach abschließender Prüfung einer endgültigen Entscheidung zuzuführen.

Die Berechnungsgrößen in § 4 WoGG sind auch Grundlage für die Ermittlung des endgültigen Wohngeldanspruch. Die Prüfung einer vorläufigen Zahlung nimmt also ebenso viel Zeit in Anspruch, wie die abschließende Berechnung, deshalb wird auf diese Möglichkeit verzichtet und ausschließlich die sofortige abschließende Bearbeitung genutzt.

Grundsätzlich ist das Wohngeld als Zuschuss zu den Wohnkosten gedacht und nicht explizit für die Absicherungen von existentiellen finanziellen Notsituationen der Leistungsberechtigten. Dies ist Aufgabe der Sozialhilfe nach dem SGB II und XII.

Bei vergleichbaren Notsituationen können jedoch entsprechende Anträge bevorzugt bearbeitet werden, sofern dies bei der Wohngeldbehörde angezeigt wird.

4. **Wie schätzt das Sozialamt den voraussichtlichen Mehraufwand (zeitlich, personell) ein, der durch die Option der vorläufigen Zahlung nach § 26 Abs. (1) WoGG entstehen würde?**

Jeder Fall, welcher mit einer vorläufigen Zahlung bewilligt würde, müsste mit dem gleichen Zeit- und Personalaufwand zur abschließenden Entscheidung erneut geprüft werden.

5. **Wann rechnet das Sozialamt mit der vollständigen Digitalisierung der Wohngeldbearbeitung einschließlich online-Beantragung?**

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass eine vollständige Digitalisierung der Wohngeldbearbeitung etwa im ersten Halbjahr 2025 erreicht werden wird. Der Onlineantrag für den Mietzuschuss kann bereits über das Serviceportal Amt24 gestellt werden. Die Onlineanträge für den Lastenzuschuss und die Heimbewohner werden vermutlich ab Mai 2023 über Amt24 verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Emanuel